

FRIEDHOFSSATZUNG

FÜR DEN FRIEDHOF DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHENSTIFTUNG GESEES

Jesus Christus spricht:

Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt; und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.

Joh. 11, 25

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT: MOTTO UND ZIEL DER SATZUNG

I. GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEIT 6

- 1 Der Friedhof dient allen Gemeindegliedern und Ortsbürgern im Bereich des Pfarrsprengels Gesees
- 2 Der Kirchenvorstand Gesees verwaltet den Friedhof

II. VERHALTEN VON NUTZERN, BESUCHERN UND HANDWERKERN 7

3 Besucher respektieren den Friedhof als besonderen Ort

4 Christen und Nicht-Christen finden hier in gegenseitiger Respektierung eine Ruhestätte

5 Nur Fachleute dürfen handwerklich und gewerblich tätig werden

6 Die Kirchengemeinde hat das Weisungsrecht

III. WAS TUN IM TRAUERFALL? 8

7 Beerdigungen gleich beim Pfarramt anmelden

8 Nur geeignete Säрге wählen 9

9 Grabstätten können schon zu Lebzeiten erworben werden

10 Die Kirchengemeinde verleiht das Nutzungsrecht

11 Fachleute heben die Gräber aus

12 Gräber haben Mindesttiefen 10

13 Gräbergröße und -lage nach dem Gesamtplan einhalten

14 Ruhezeiten und Nutzungszeiten können voneinander abweichen 11

15 Jeder Verstorbene hat seine eigene Grabstelle

16 Die Totenruhe nicht stören

17 Registerführung im Pfarramt 12

**IV. RECHTE UND PFLICHTEN
BEI DER GRABSTÄTTEN-NUTZUNG 12**

- 18 Grund-Arten von Gräbern
 - 19 Einzelgräber
 - 20 Doppelgräber
(Familiengräber) 15
- 21 Nutzungsrechte verlängern 14
- 22 Erlöschen der Nutzungsrechte
 - 23 Erneute Belegung oder
Rückgabe von Gräbern
 - 24 Urnenbeisetzungen 15
- 25 Würdevolle Grabgestaltung
 - 26 Umweltbewusste Pflege
von Gräbern und Friedhof
 - 27 Abräumen der Gräber
mit Ende der Nutzungszeit

**V. REGELN FÜR DIE NUTZUNG DER
LEICHENHALLE UND DER KIRCHE 16**

- 28 Abschied am geöffneten Sarg?
 - 29 Die Kirche ist Ort
religiöser Andacht
 - 30 Sargschmuck

**VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN
IN GESEES FÜR DIE GESTALTUNG
UND BEPFLANZUNG DER GRÄBER 17**

- 31 „Grabmal- und Bepflanzungsordnung“
als Teil der Friedhofssatzung.
 - 32 Besondere Ordnungen
für Gebühren und Gewerbetreibende 18
- 33 Haftungsausschluss bei höherer Gewalt
- 34 Rechtskraft der Friedhofssatzung

**ANHANG I: GRABMAL- UND
BEPFLANZUNGSORDNUNG**

**I. GRABMALE UND GRABZEICHEN
SIND SPRECHENDE BILDER 19**

- 1 Beantragung und Genehmigung
von Grabmalen und Grabzeichen
- 2 Aufstellung von Grabmalen 20
- 3 Beschaffenheit von Grabmalen
 - 4 Maßstab für gute
Proportionierung ist der Körper 21
 - 5 Auf Grabplatten verzichten 22
 - 6 Sichere Gründung und
Befestigung

7 Natürliche Umrandung und Einfassung von Gräbern verdient den Vorzug	23
8 Besondere Grabzeichen bei Urnengräbern	24
9 Unveränderbarkeit von Grabmalen	
II GRÄBER UMSICHTIG BEPFLANZEN UND PFLEGEN	
10 Anlage, Bepflanzung und Pflege eines Grabes	24
11 Einheimische Pflanzen und klassische „Symbol“-Pflanzen	25
12 Pflege des Umgriffs und äußere Ordnung	
13 Unzulässige Anpflanzungen	26
14 Abbau bei Nutzungsende	
III. ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DER REGELN	
15 Der Kirchenvorstand ist zuständig	27
16 Die Regeln gelten für Jeden	
ANHANG II:	28
FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG	
A Grab- u. Entsorgungsgebühren	
B Anmerkungen zur Belegung und Entsorgung von Gräbern	
C Sonstige Gebühren und Regeln	
ANHANG III:	32
ORDNUNG FÜR GEWERBETREIBENDE AUF DEM GESEESER FRIEDHOF	
1 Zulassung für Gewerbetreibende	
2 Zeiten und Bedingungen für Friedhofsarbeiten	
3 Widerruf von Zulassungen	33
4 Beschaffenheit von Särgen, Sterbewäsche, Decken	
ANHANG IV:	35
SYMBOLPFLANZEN	
SCHLUSS: WIR SIND FÜR SIE DA	39
– Adressen	

FRIEDHOFSSATZUNG

FÜR DEN FRIEDHOF DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHENSTIFTUNG GESEES

VORWORT

„Die Erinnerung ist das einzige Paradies,
aus dem wir nicht vertrieben werden können“ (Jean Paul)

Menschen neigen dazu, den Tod zu verdrängen.

Aber er lässt sich nicht ignorieren. Wer einen lieben Menschen verloren hat, kann nicht so tun, als sei nichts geschehen. Die Trauer, die er empfindet, ist Teil seines Lebens. Trauer gehört zum Menschsein ebenso wie Freude und Glück.

Der Friedhof ist ein Ort, um unserer Trauer einen Platz zum Verweilen zu geben, unsere Toten zu ehren und unser Vertrauen ins gottgeschenkte Leben auszudrücken.

Das Grabmal markiert die Stelle, an der ein Mensch seine letzte Ruhe gefunden hat.

Hier können wir an ihn denken. Ein ganz persönlich gestaltetes und mit Symbolen des Lebens und Glaubens versehenes Grabzeichen kann uns helfen, mit unserem Verstorbenen über den Tod hinaus in Verbindung zu bleiben und sein Andenken zu bewahren. Die bewusste Wahl der Stelle, die liebevolle Pflege eines Grabes und die stille Andacht dort gibt uns das Gefühl, etwas für unseren Verstorbenen tun zu können; wir können Trost finden und den Schmerz überwinden.

Der historisch gewachsene Geseeser Friedhof mit seiner neu gestalteten Mitte von Kreuz, Brunnen und Lebensbaum will ein Paradiesgärtlein sein:

Er gemahnt an das verlorene Leben, vereint Lebende und Tote im Glauben und erinnert an Gottes kommende Gemeinschaft und Herrlichkeit.

Die folgende Satzung für den Geseeser Friedhof steckt den Rahmen ab und gibt Anregungen für eine würdige und zeitgemäße Ausgestaltung der Gräber.

FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Gesees

Diese Satzung fußt auf den Bestimmungen des Deutschen Bestattungsrechtes, des Bestattungsrechtes in Bayern, der Bestattungsordnung im Bezirk und den einschlägigen örtlichen und kirchlichen Bestimmungen.

WEM DER FRIEDHOF DIENT UND WER ZUSTÄNDIG IST

1 Der Friedhof dient allen Gemeindegliedern und Ortsbürgern im Bereich des Pfarrsprengels Gesees

(1) Der Friedhof in Gesees steht im Eigentum und der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Gesees, vertreten durch den Kirchenvorstand Gesees.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient, ohne Unterschied der Konfession, Religion oder Weltanschauung, der Bestattung aller Personen, die im territorialen Bereich der 18 Orte, Weiler und Einöden des Pfarr-Sprengels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gesees verstorben sind, oder die als Bürger dieser Orte vor ihrem Tode hier ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Auswärtige, sofern sie nicht im Bereich dieses Pfarrsprengels geboren sind oder nicht hier gelebt haben, können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

2 Der Kirchenvorstand verwaltet den Friedhof

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand.

Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss und einzelnen beauftragten Personen übertragen.

Die Federführung hat das Pfarramt („FRIEDHOFSVERWALTUNG“).

WAS ALLE ANGEHT

3 Besucher respektieren den Friedhof als besonderen Ort

(1) Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Nicht gestattet ist vor allem:

- fremde Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- Abraum und Abfall außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes abzulegen,
- Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist oder sie beauftragten Grabmachertechnikern oder Friedhofsmitarbeitern dienen,
- das Rauchen auf dem Friedhof,
- das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes,
- das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

4 Christen und Nicht-Christen finden hier in gegenseitiger Respektierung eine Ruhestätte

(1) Bei kirchlichen Begräbnisfeiern evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sind Ansprachen im Gottes-Acker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach der kirchlichen Handlung zulässig.

(2) Beisetzungen Andersgläubiger oder Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(3) Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist in jedem Fall rechtzeitig um Genehmigung durch das Evang.Pfarramt Gesees nachzusuchen.

5 Nur Fachleute dürfen handwerklich und gewerblich tätig werden(1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Schmiede und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof Gesees der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Evangelisch-Lutherische Pfarramt Gesees. (Zu den Einzelheiten vergl. den Anhang für Gewerbetreibende zu dieser Friedhofsatzung).

(2) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Pfarramt anzuzeigen und die Genehmigung abzuwarten (vergl. Grabmal-Ordnung Ziffer 2ff).

(3) Für die Ausführung von Grabmalen und Umrandungen ist eine maßstäbliche Entwurfszeichnung mit Angabe der endgültigen Bruttokosten erforderlich (zu den genauen Details siehe Grabmalordnung Ziffer 1 und 4-5). Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.

(4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt, ausgenommen unausweichliche Arbeit der Grabmachertechnik.

6 Die Kirchengemeinde hat das Weisungsrecht

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

WENN EIN TRAUERFALL EINTRIT

7 Beerdigungen gleich beim Pfarramt anmelden

(1) Jede Beerdigung ist sofort (nur in Ausnahmefällen bis spätestens 24 Stunden vor dem gewünschten Termin) beim Evangelisch-Lutherischen Pfarramt Gesees anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung im Einvernehmen mit dem Pfarramt festgesetzt.

(2) Die erforderlichen Unterlagen zur Erdbestattung sind umgehend, in jedem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Durchführung der eigentlichen Beerdigung, dem Pfarramt vorzulegen:

Durchschrift der Todesbescheinigung mit Sterbenummereintrag des Standesamtes am Sterbeort bzw. falls noch keine ordnungsgemäße Beurkundung stattgefunden hat, die Durchschrift der Todesbescheinigung und die Bescheinigung über Rückstellung der Eintragung eines Sterbefalles, mit Genehmigungsstempel des Gemeindeamtes (Ordnungsamtes) am Sterbeort. Bei im Ausland Verstorbenen der Internationale Leichenpass oder eine Internationale Sterbeurkunde.

(3) Bei Urnenbeisetzungen sind vorzulegen: Einäscherungsbescheinigung (die Kirchengemeinde Gesees geht mit der Vorlage der Einäscherungsbescheinigung davon aus, dass die Erlaubnis zur Feuerbestattung bei der Verwaltung der jeweiligen Feuerbestattungsanlage vorliegt.)

8 Nur geeignete Särge wählen

(1) Beisetzungen dürfen nur in oekologisch unbedenklichen Särgen durchgeführt werden. Sie unterliegen in Ausführung und Ausstattung besonderen Richtlinien. (Vergl. Anhang III, Ziffer 3 der Ordnung für Gewerbetreibende).

(2) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Verstorbenen beigegeben werden.

9 Grabstätten können schon zu Lebzeiten erworben werden

(1) Grabstätten werden in der Regel erst bei einem Todesfall zugewiesen (siehe dazu Ziffer 18ff: Arten von Gräbern).

(2) Sie können aber auch schon zu Lebzeiten erworben werden, sofern die gewünschte Lage und Art in Einklang stehen mit der langfristigen Friedhofs-Gesamtplanung und sind dann bis zur Belegung im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu pflegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenvorstand.

10 Die Kirchengemeinde verleiht das Nutzungsrecht

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu nutzen.

(2) Die Verleihung des Nutzungsrechts geschieht durch Ausfüllung des vorgesehenen Antragsformulars des Pfarramtes und Überweisung des vorgesehenen Betrages (Einzahlungsbeleg aufheben!).

(3) Der bzw. dem Nutzungsberechtigten wird hierüber eine Graburkunde ausgehändigt.

(4) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte (Familiengrab) stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen. Belegungen können nur im Einklang mit der Friedhofsgesamtplanung und unter Einhaltung der Ruhefristen von 40 Jahren bei Erdbestattungen erfolgen. Vor Belegung ist daher die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

11 Fachleute heben die Gräber aus

(1) Ein Grab darf nur von Grabmachertechnikern des jeweils beauftragten Bestattungsinstitutes oder dessen Subunternehmer nach Einholung der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung ausgehoben und geschlossen werden.

(2) Beim Ausheben eines Grabes aufgefundene Reste früherer Bestattungen werden auf dem Boden der Grabstätte wieder beigesetzt.

12 Gräber haben Mindesttiefen

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

Regeltiefe: a) 1,80 m für Erwachsene; b) 2,40 m für das erste Grab bei Belegung „doppeltief“; c) 1,30 m für Kinder bis 5 Jahren.

(2) Die Bodendeckung der Erdgräber muss mindestens 0,90 m betragen.

(3) Tieferlegungen (Regeltiefe soweit möglich 3,20 m) sind erforderlich, falls bei Belegungen noch nicht verrottete Säрге ausgegraben werden.

(4) Sollten die o.a. Regel-Tiefen aus bestimmten Gründen nicht erreicht werden, so müssen durch den Grabmachertechniker über die betreffenden Grabstellen entsprechende Protokolle verfasst und der Grabkartei im Pfarramt beigegeben werden.

(5) Asche-Urnen werden unterirdisch in den Urnenfeldern oder Erd-Gräbern mit einer Regeltiefe von 0,80 m beigesetzt.

13 Die Gräbergröße und -lage nach dem Gesamtplan muss eingehalten werden

(1) Für die Anlage der Gräber und die Grabmaße für Erd- oder Urnenbestattungen gilt die jeweils gültige langfristige Grabplanung, die durch den Kirchenvorstand festgelegt ist. Sie kann in den einzelnen Feldern verschieden sein und ist deshalb jeweils im Pfarramt zu erfragen oder nach den aktuellen Plänen der Kirchengemeinde zu gestalten.

(2) Die Verantwortung für die korrekte Einhaltung der Grabmaße und -lage aufgrund des Friedhofsplanes trägt der Grabbesitzer bzw. das von ihm beauftragte Beerdigungsunternehmen bzw. der Steinmetzbetrieb. Es wird dringend empfohlen, beim Beginn von Arbeiten zum Einmessen die Hilfe der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen.

(3) Auf der Rückseite des Grabmals ist die Grabnummer aufgrund des Registers der Friedhofsverwaltung einzumeißeln.

14 Ruhezeiten und Nutzungszeiten können voneinander abweichen

(1) Die allgemeine „Ruhezeit“ im Friedhof der Kirchengemeinde Gesees in Erdgräbern für Erwachsene und Kinder beträgt wegen der besonderen geologischen Situation 40 Jahre. Vorher dürfen die Grabstellen nicht mit anderen Verstorbenen belegt werden.

(2) Die „Nutzungszeit“ ist die Zeit, für die von Nutzungsberechtigten vertraglich das Recht erworben wird, die Grabstelle mit einem Grabmal zu versehen und es zu pflegen. Sie beträgt mindestens 25 Jahre. Eine Verlängerung auf Wunsch der Nutzungsberechtigten ist, bei Einhaltung der Friedhofsplanung, jederzeit möglich.

(3) Sollten die Nutzungsberechtigten von der Verlängerungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, müssen sie die Grabstelle abräumen (vergl. Ziffer 27). Die Friedhofsverwaltung führt dann die Grabstelle bis zum Ende der Ruhezeit allgemeiner Verwendung, z.B. durch Anlage von Wiese, zu.

(4) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre. Auch hier ist Verlängerung auf Wunsch der Nutzungsberechtigten möglich, sofern das die Friedhofsplanung zulässt.

15 Jeder Verstorbene hat seine eigene Grabstelle

(1) Jede einzelne nummerierte Grabstelle darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einem/r Verstorbenen belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die satzungsgemäße Beisetzung in sg. „doppeltiefen Gräbern“ (vergl. Ziffer 12, 1b).

(2) Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(3) Für die Beisetzung von Aschen-Urnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vergl. Ziffer 23).

16 Die Totenruhe soll nicht gestört werden

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht unbefugt gestört werden. Das heißt: abgesehen von einer amtlich angeordneten Ausgrabung sollten Exhumierungen und Umbettungen in der Regel unterbleiben.

(2) Die Öffnung eines Grabes und die Umbettung von Leichen und Urnen innerhalb der Ruhezeiten bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Landratsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen werden auf Antrag durchgeführt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehöriger des/der Verstorbenen mit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten.

(4) Umbettungen werden von Grabmachertechnikern eines Bestattungsinstitutes nach Wahl des Antragstellers durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung setzt die Friedhofsverwaltung fest. Sie wird hierfür die geeigneten Jahreszeiten berücksichtigen und auch kurzfristige Friedhofsschließungen vornehmen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten entstehen kann, trägt der Antragsteller.

(6) Die Grabstätte kann dann vorzeitig, nach satzungsgemäßigem Abräumen und ohne Anspruch auf Gebührenrückerstattung, an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden.

17 Das Pfarramt führt ein Register

(1) Über alle Gräber wird eine Grabkartei (in materieller oder elektronischer Form) und über alle Beerdigungen ein chronologisches Beerdigungsregister (Kirchenbuch) geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) werden auf dem Laufenden gehalten und können im Pfarramt eingesehen werden.

MIT DER NUTZUNG VON GRABSTÄTTEN SIND RECHTE UND PFLICHTEN VERBUNDEN

18 Es gibt vier Grund-Arten von Gräbern

Die Gräber werden angelegt:

1. als „Einzelgräber“;
2. als „Doppelgräber“ (in besonders dafür bestimmten Feldern: „doppeltief“ s.o.; hier erfolgt die Beisetzung der Särge übereinander, in anderen ausgewiesenen Feldern auch als „Familiengräber“ ebenfalls mit maximal zwei Särgen während der gleichen Ruhezeit, Bettung der Särge nebeneinander);
3. als „Kindergräber“;

4. als besondere „Urnengräber“ im Urnengrabfeld (Urnen können aber auch in Gräbern nach Ziffer 1 oder 2 beigesetzt werden).

19 Einzelgräber betonen die individuelle Persönlichkeit

(1) Einzelgräber sind Gräber, die in der Regel im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächst freier Stelle abgegeben werden (siehe aber auch Ziffer 9).

(2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (Ziffer 14) überlassen.

(3) Sie geben der künstlerischen und individuellen Ausgestaltung, im Einklang mit den Regeln der Friedhofssatzung, den größten Spielraum (siehe Anhang: Grabmal- und Bepflanzungsordnung)

(4) Einzelgräber sind bei Ablauf der Ruhezeit vollständig abzuräumen (siehe Ziffer 27). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Die Verlängerung ist davon abhängig, ob sie nach der langfristigen Grabplanung für den Friedhof jeweils möglich ist und geschieht für fünf Jahre oder einem Vielfachen davon. Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung, in Zweifelsfällen der Kirchenvorstand.

20 Doppelgräber (Familiengräber) unterstreichen Tradition und Verbundenheit

(1) In Doppelgräbern (Familiengräbern) können Berechtigte und deren Angehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

Als Angehörige gelten: a) Ehegatten, b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister. c) die Ehegatten der unter (b) bezeichneten Personen und Verlobte.

(2) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(3) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar.

Tritt der Erbfall ein und der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Familiengrab ist unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsmäßige Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne eine Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.

(4) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (Ziffer 22) verfahren.

(5) Angehörigen des/der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

21 Nutzungsrechte können auch bei Doppelgräbern verlängert werden

(1) Das Nutzungsrecht kann - wenn keine zwingenden Gründe dagegen sprechen - um jeweils fünf Jahre oder ein Vielfaches davon verlängert werden (vergl. Gebührenordnung).

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (Ziffer 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

(3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabstätten bewirkt werden.

22 Nutzungsrechte erlöschen mit Ende der Nutzungszeit

Wird das Nutzungsrecht von 25 Jahren nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit, auch dann, wenn die allgemeine „Ruhezeit“ (vergl. Ziffer 14,1) nicht erreicht ist und fällt an die Kirchenstiftung zurück.

23 Gräber können erneut belegt oder von der Kirchengemeinde vorzeitig zurück genommen werden

(1) Doppelgräber (Familiengräber) können nach Ablauf der Ruhezeit von 40 Jahren wieder vom selben Grabnutzer, bzw. dessen Nachfahren belegt werden, sofern eine Verlängerung bis zu diesem Zeitpunkt vereinbart wurde und die allgemeine Friedhofsplanung nicht zwischenzeitlich eine andere Verwendung vorsieht.

(2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt Ziffer 21,2 sinngemäß.

(3) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Kirchenstiftung in begründeten Fällen das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig zurücknehmen. Entschädigungsforderungen an die Kirchenstiftung sind damit nicht verbunden.

24 Urnen werden in Erdgräbern oder Urnenfeldern beigesetzt

(1) Urnen können in Erdgräbern oder den dafür ausgewiesenen Urnenfeldern beigesetzt werden.

(2) Die Regeltiefe beträgt 0,80 m.

(3) In Urnengräbern können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Größe der Urnengräber in den Urnenfeldern ist in der Friedhofs-Gesamtplanung festgelegt und kann im Pfarramt erfragt werden.

(5) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

25 Bei der Grabgestaltung muss die Würde des Friedhofs gewahrt werden

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird (für die Einzelbestimmungen siehe Anhang: GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSORDNUNG).

26 Gräber und Friedhof müssen umweltbewusst gepflegt werden

(1) Die Pflege der Gräber und die Erhaltung der Grabanlage in gutem und verkehrssicherem Zustand obliegt den Grabstelleninhabern. Sie kann an Gartenbaubetriebe oder geeignete Personen übertragen werden.

(2) Auf eine naturgemäße Grabgestaltung und standortgerechte Bepflanzung ist zu achten, wobei Symbolpflanzen und ökologisch wertvolle Pflanzen Vorrang haben. Die Wechselbepflanzung sollte 1/3 der Gesamtgrabfläche nicht überschreiten. Die Verwendung chemischer Mittel zur Unkrautbekämpfung, Insektenvernichtung und Steinreinigung ist untersagt.

(3) Gebinde und Kränze müssen vollständig aus Naturmaterial ohne Kunststoff und Draht erstellt sein. Die Zurücklassung von Töpfchen, Bechern oder Lichtern aus Kunststoff ist untersagt. Außerhalb der Grabflächen dürfen keine Pflanzen und Gegenstände abgestellt werden.

(4) Für organischen Abfall sind die bereit gestellten Behälter zu benutzen. Für die Nutzung der Container ist eine jährliche Friedhofs-Unterhaltsgebühr zu zahlen (vergl. Anhang: Gebührenordnung).

(5) Die Nutzer des Friedhofs sind um Mitwirkung bei der Erhaltung des Gesamterscheinungsbildes des Friedhofes gebeten, sei es durch verantwortungsbewusstes eigenes Verhalten, sei es durch Mitwirkung an gemeinsamen Instandhaltungs-Aktionen.

(Zu weiteren Regeln und Tipps zur Grabgestaltung und Grabpflege siehe auch ANHANG I: „GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSORDNUNG“ Ziffer 11ff)

27 Mit Ende der Nutzungszeit sind Grabanlagen abzuräumen

(1) Der Abbau der Grabanlagen ist unaufgefordert Pflicht der Grab-Besitzer. Andernfalls beauftragt das Pfarramt kostenpflichtig eine Fachfirma. Dabei sind die Gräber bei Ablauf der Nutzungszeit einschließlich aller Fundamentierungen vollständig abzuräumen und in ihren ursprünglichen Zustand (vergl. Ziffer 14 der Grabmal- und Bepflanzungsordnung) zurückzusetzen. Die Abräumung ist dem Pfarramt schriftlich bekannt zu geben.

(2) Bei Nutzung des aufgestellten Steincontainers sind festgelegte Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu zahlen.

AUCH FÜR DIE NUTZUNG DER LEICHENHALLE UND DER KIRCHE GELTEN REGELN

28 Abschied am geöffneten Sarg?

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme des / der Verstorbenen bis zu seiner / ihrer Beisetzung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung bzw. des Beerdigungsinstitutes vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Für Särge von Personen, die an infektiösen Erkrankungen verstorben sind, ist eine Öffnung ohne amtsärztliche Zustimmung nicht möglich, ebenso grundsätzlich für alle Särge, die von auswärts kommen.

29 Die Kirche ist ein Ort religiöser Andacht

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern christlicher Kirchen bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch nichtchristliche Gemeinschaften oder Personen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Für einen angemessenen Ablauf der Feierlichkeiten ist in diesem Fall ein rechtzeitiges Einvernehmen mit dem Pfarramt Gesees erforderlich.

30 Leichenhalle und Kirche können geschmückt werden

Die Ausschmückung der Leichenhalle und der Kirche obliegt den Angehörigen und soll dem Anlass und der Würde des Ortes entsprechen. Hier wird man in der Regel die Erfahrung des Beerdigungsinstitutes nutzen.

IN GESEES GELTEN FÜR DIE GESTALTUNG UND BEPFLANZUNG DER GRÄBER SOWIE FÜR GEBÜHREN UND FÜR ARBEITEN VON GEWERBETREIBENDEN BESONDERE BESTIMMUNGEN

Mit seiner „Grabmal- und Bepflanzungsordnung“ will der Kirchenvorstand Gesees auch unsern Bürgern Mut machen zu moderner und zeitgemäßer Grabgestaltung.

31 Die „Grabmal- und Bepflanzungsordnung“ (siehe Anhang I) ist Teil der Friedhofssatzung.

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere **GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSORDNUNG** erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Friedhofs-Satzung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

32 Für Gebühren und gewerbliche Arbeiten enthält die Friedhofs-satzung besondere Ordnungen

Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist die Gebührenordnung und eine Ordnung für Gewerbetreibende in der jeweils gültigen Fassung. Sie wird bei Neufestsetzung oder Änderung im Gemeindebrief und im öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Die Gebühren sind vor Inkrafttreten eines Nutzungsrechtes bzw. vor einer Belegung zu entrichten.

33 Haftungsausschluss bei höherer Gewalt

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Zur Vermeidung von drohenden Schäden kann die Friedhofsverwaltung kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erforderliche Maßnahmen ergreifen.

34 Die Friedhofssatzung hat Rechtskraft durch Veröffentlichung und kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Diese Friedhofssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

Die Friedhofssatzung wurde beschlossen:

Gesees, den 16.10.2000

Der Kirchenvorstand

Jürgen-Joachim Taegert, Pfarrer

Genehmigung wurde durch die
Evangelisch-Lutherische Landeskirchenstelle erteilt mit Schreiben
vom 23.3.01, AZ 68/20, 68/52.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang im Gemeindeschaukasten, Bekanntmachung im Nordbayer. Kurier, im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, im Monatsbrief der Kirchengemeinde vom Mai 2001, sowie Auflegung im Pfarramt.

(2) Die Friedhofssatzung tritt mit 1. Mai 2001 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

ANHANG I

GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSORDNUNG

**für den Friedhof der Kirchenstiftung Gesees
(Anlage zur Friedhofssatzung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Gesees)**

EIN GRAB WILL GESTALTET SEIN.

Gräber sind Zeichen im Strom der Zeit.

**Das harmonische Ganze von Grabplatz, Grabzeichen, Umrandung und Bepflanzung bestimmen die
Schönheit einer Grabstätte.**

Angehörige in ihrem ersten Schmerz sind hier oft überfordert.

**Ein sorgfältig gewählter Steinmetz, auch ein bewusst gewählter Künstler, kann ein guter Berater
sein.**

**Im persönlichen Gespräch wird die Eigenart des Verstorbenen und
seines Glaubens herausgearbeitet und findet Ausdruck im
individuellen, zeitgemäßen und zur Geseeser Friedhofsplanung
passenden Grabmal und Grabzeichen**

GRABMALE UND GRABZEICHEN SIND SPRECHENDE BILDER

1 Grabmale und Grabzeichen müssen beantragt und genehmigt werden

(1) Um der Würde des Friedhofs und eines harmonischen Ganzen willen dürfen Grabmale und Grabzeichen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofverwaltung aufgestellt oder verändert werden.

(2) Auch provisorische Grabzeichen sind zustimmungspflichtig und dürfen die Maße der Grabzeichen nach Ziffer 6 dieser Ordnung nicht überschreiten.

(3) Der Begriff „Grabmal“ im Folgenden umfasst die Gesamtgestaltung des Grabes, also alle Gegen-

stände, die zur Ausstattung der Grabstätte auf dem Geseeser Friedhof dienen, insbesondere den „Stein“, die Einfassung und alle sonstige festen Gegenstände zur Grabausschmückung.

(4) Mit „Grabzeichen“ sind insbesondere die Objekte gemeint, die die Erinnerung an die Verstorbenen zum Ausdruck bringen und die Symbolik von Trauer und Glauben widerspiegeln.

(5) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung des Pfarramtes eine Zeichnung, in Aktenblattgröße ausgefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist.

Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe und ihre Farbe genau zu bezeichnen und die Fundamentierung nach den aktuellen Richtlinien des Steinmetzgewerbes zu beschreiben. Ferner ist, im Maßstab mindestens 1:5 die Inschrift des Grabmals, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole mit Angabe des Materials und eventueller Farbgebung anzugeben.

(6) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von weiteren Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben, vorzulegen.

2 Nur genehmigte Grabmale dürfen aufgestellt werden

(1) Das Gesuch zur Erlaubnis der Aufstellung muss rechtzeitig, d.h. vor der endgültigen Auftragserteilung an die Lieferfirma, beim Pfarramt Gesees eingereicht und genehmigt sein.

(2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

3 Grabmale sollen nach Art, Material und Bearbeitung eine harmonische und würdige Erinnerungsstätte sein

(1) Grabmal und Grabzeichen müssen in Form und Werkstoff handwerklich und künstlerisch gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Symbole und Inschriften sollen das Andenken des/der Verstorbenen würdig bewahren. Auf schablonenhafte Dutzendware sollte verzichtet werden. Das überlieferte religiöse Anliegen soll soweit möglich Beachtung und Ausdruck finden.

(2) Der Kirchenvorstand Gesees ist offen für mit ihm abgestimmte, zeitgemäße künstlerische Entwürfe. Sie sind in der Regel nicht teurer als stillose Serienprodukte. Die Friedhofsverwaltung stellt Broschüren und Tipps mit Anregungen zur zeitgemäßen Grabgestaltung zur Verfügung und benennt auf Wunsch Anschriften.

(3) Das Grabmal muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen. (s.u. Ziffer 4 „Maßstab ..“)

(4) Als Werkstoffe für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaften Anstrich zu halten.

(5) Steine, wie sie in Oberfranken vorkommen und für die Landschaft typisch sind (Granit, Sandstein) verdienen unter den Hausteinen den Vorzug. Importstein und Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe sind nicht erlaubt. Spiegellnd polierte Bearbeitung ist unzulässig.

(6) Steine sollen naturbelassen oder höchstens leicht matt geschliffen sein, farbig in mittleren Naturtönen. Alle Seiten müssen bearbeitet sein.

(7) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.

(8) Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung .

(9) Die Anbringung von Namen und –zeichen ausführender Firmen ist nicht erlaubt.

4 Maßstab für gute Proportionierung ist der menschliche Körper

- (1) Grabmale und Grabzeichen müssen gut proportioniert sein.
- (2) Klassische Grabsteine auf Einzel- und Doppelgräbern sollen im Allgemeinen nicht höher sein als 1,00 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofgelände bis zur Oberkante des Grabzeichens.
- (3) Schlanke Grabzeichen (Stelen) dürfen auch höher sein, sofern sie zum Gesamterscheinungsbild des Grabfeldes und des Friedhofes passen.
- (4) Holzkreuze bis zur Errichtung des eigentlichen Grabmales dürfen bei Erdgräbern eine maximale Höhe über dem Grabhügel von 1,00 m und eine maximale Breite von 0,65 m sowie bei Urnengräbern eine maximale Höhe von 0,80 m über dem Grabhügel und eine maximale Breite von 0,65 m haben.
- (6) Die Grabzeichen von Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- (7) In der Breite sollen Grabzeichen auf Einzelgräbern in der Regel 0,40 m, auf Doppelgräbern 0,80 m nicht überschreiten. Höchstzulässige Breite ist 2/3 des Maßes der Grabanlage.
- (8) Auf Familiengräbern darf nur ein Grabstein aufgestellt werden.

5 Auf Grabplatten sollte man verzichten

- (1) Grabplatten auf Erdgräbern sind nicht erwünscht.
- (2) Wegen der besonderen geologischen Verhältnisse muss mindestens 1/3 der gesamten Grabfläche unbedeckt sein. Für Material und Bearbeitung von Platten gelten die Bestimmungen für Grabmale sinngemäß (siehe Ziffer 3).

6 Grabmale und Grabzeichen müssen sicher gegründet und befestigt sein

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge so miteinander verbunden und befestigt sein, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber oder sonstigen Friedhofsmaßnahmen nicht umstürzen oder sich senken können. Die Richtlinien der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel sind zu beachten.
- (2) Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Fundamentierungen aus einwandfreiem Material bis auf Frosttiefe (1 m), während bei Grabsteinen unter 1 m in der Regel eine Fundamentplatte genügt.
- (3) Die ordnungsmäßige Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamentierungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
- (6) Erscheint die Sicherheit von Grabmalen, Grabzeichen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sanierungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegen von Grabzeichen, Absperrungen u.dergl.). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal, Grabzeichen oder Teile davon zu entfernen.
- (7) Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte bzw. an dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für den Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabzeichen oder sonstiger Teile der Grabanlage oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

7 Natürliche Umrandung und Einfassung von Gräbern verdient den Vorzug

(1) Falls massive Grabeinfassungen verwendet werden, dürfen sie an keiner Stelle stärker als 0,12 – 0,15 m sein. Sie dürfen an der Seite hang-aufwärts nicht mehr als 0,05 m über den gewachsenen Boden aufragen, an der Seite hang-abwärts nicht mehr als 0,15 m bei Einzelgräbern, 25 cm bei Doppelgräbern. Für das Material gelten die Bestimmungen für Grabmale (Ziffer 3).

(2) Die Verwendung von geeigneten bodendeckenden Pflanzen statt Stein für die Grabeinfassung wird empfohlen und hat sich in Gesees trotz Hanglage bewährt. Tipps gibt die Friedhofsverwaltung.

(3) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten.

8 Urnengräber können besondere Grabzeichen erhalten

(1) Die Verwendung von Grabplatten für Urnengräber ist zulässig. Es sollte aber nur eine Teilabdeckung erfolgen, um Bepflanzung zu ermöglichen. Für Material und Gestaltung gilt das für sonstige Grabzeichen Gesagte sinnentsprechend. Umrandungen dürfen hang-abwärts nicht mehr als 0,15 m über den gewachsenen Boden aufragen.

(2) Außerhalb der Grabfläche dürfen keine Pflanzen und Gegenstände abgestellt werden.

(3) Statt der Verwendung von Grabplatten sollten aber auch ganz andere Arten von Urnengrabgestaltungen in Erwägung gezogen werden. Die Verwendung künstlerisch gestalteter zeitgemäßer Grabzeichen im Einklang mit den auf dem Geseeser Friedhof geltenden Regeln (siehe Ziffer 3) wird besonders empfohlen. Konkrete Vorschläge können im Pfarramt erfragt und entsprechende Broschüren eingesehen bzw. erworben werden.

(4) Die maximale Höhe von aufrecht stehenden Grabzeichen für Urnengräber („Grabstelen“) darf im Allgemeinen 0,80 m nicht übersteigen. Ausnahmen erfordern die besondere Zustimmung des Kirchenvorstandes.

9 Grabmale können nicht verändert werden

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden.

(2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale und Grabzeichen, oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. In Zweifelsfälle ist eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

GRÄBER WOLLEN UMSICHTIG BEPFLANZT SEIN

Friedhof und Gräber sind „Orte des Lebens“ für Natur und Mensch.

**Sie sind Aushängeschilder für eine Gemeinde,
aber zugleich auch oekologische Nischen für manche Tier- und Pflanzenarten**

10 Ein Grab wird angelegt, bepflanzt und gepflegt

(1) Spätestens innerhalb von vier Wochen nach einer Erst- oder Neu-Belegung sind die Kränze und Begräbnisschmuck an Gräbern abzuräumen und das Grab aufzuhügeln.

(2) Kränze, Draht und Schleifen dürfen nicht am Geseeser Friedhof entsorgt werden. Auf Wunsch und gegen Kostenerstattung kümmert sich die Friedhofsverwaltung aber um eine fachgerechte Entsorgung.

(3) Für die Entsorgung des übrigen Beerdigungsschmucks können die bereit gestellten Container verwendet werden. Sorgfältige Mülltrennung ist vorgeschrieben.

(4) Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht unter 0,10 m hoch sein. Überschüssige Erde darf ausschließlich auf den speziell dafür ausgewiesenen Lagerplätzen des Friedhofs abgelagert werden. Diese Erde kann bei der Aufschüttung von Gräbern wieder verwendet werden.

(5) Die Grabstätten sind, sofern Witterung und Bodenbeschaffenheit es zulassen, spätestens vier Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

11 Einheimische Pflanzen und klassische „Symbol“-Pflanzen verwenden (s. S. 35-38)

Die Gräber sind mit geeigneten einheimischen Gewächsen und/oder typischen überlieferten Symbolpflanzen zu bepflanzen. Vorschläge dafür machen gern die Beauftragten der Friedhofsverwaltung.

Bäume dürfen auf Gräbern nicht angepflanzt werden. Sträucher dürfen die Höhe des Grabmals nicht übersteigen.

12 Auch der Umgriff des Grabes will gepflegt und äußere Ordnung gehalten werden

(1) Die Flächen unmittelbar um die Gräber jeweils bis zur Mitte des Abstandes zum Nachbargrab sind zu pflegen. Dabei ist möglichst mit Gras anzusäen und das Gras kurz zu halten. Split darf nur in gleicher Art, wie sonst auf dem Friedhof und äußerst sparsam in einem Streifen von höchstens 20 cm Breite um das Grab angewendet werden. Er ist ohne chemische Mittel unkrautfrei zu halten und am Ende der Grab-Nutzungszeit restlos zu entfernen, abzufahren und durch Erdreich zu ersetzen.

(2) Verwelkte Blumen und Sträucher sind alsbald von den Gräbern zu entfernen. Sie können in der bereitgestellten Biotonne entsorgt werden. Andernfalls sind sie mit heim zu nehmen.

(4) Unwürdige Gefäße (Einmachgläser, Konservendosen und dergl.) für Blumen dürfen keinesfalls aufgestellt werden.

(5) Ablagern von Erde ist nur auf extra ausgewiesenen Stellen erlaubt.

(6) Das Hinterlassen von Blumenvasen, Blumentöpfen und sonstigem Gerät oder Abfall im Friedhofsgelände, insbesondere in den Hecken und hinter Grabsteinen ist verboten.

13 Unzulässige Anpflanzungen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht beseitigen zu lassen.

14 Mit Nutzungsende muss der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden

Nach dem Abbau der Grabanlagen muss die Fläche, die der Bruttofläche des Grabes einschließlich der Hälfte der umgebenden Freifläche entspricht, dem umgebenden Geländeverlauf angepasst, von Split und Steinen befreit und mit gutem Erdreich aufgefüllt und als Wiesenfläche planiert und eingesät werden.

BESTIMMUNGEN ZUM SCHLUSS

15 Nur in besonderen Einzelfällen kann der Kirchenvorstand von den Regeln abweichen

(1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

(2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

16 Die Regeln gelten für Jeden

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung wurde beschlossen:

Gesees, den 16.10.2000

Der Kirchenvorstand Gesees

Jürgen-Joachim Taegert, Pfarrer

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist kirchenaufsichtlich genehmigt am 23.3.2001, AZ 68/20, 68/52.

Im ANHANG II geht es ums Geld:

Die **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG** (Anlage zur Friedhofssatzung des Friedhofs der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Gesees) in der Fassung vom 16.10.2000 sagt, was Sie derzeit zahlen müssen

A. GRAB- UND FRIEDHOFSUNTERHALT-GEBÜHREN:

NUTZUNGSRECHT FÜR GRABPLÄTZE	Vereinbarte Mindestnutzungszeit ¹⁾	Gebühren einmalig EURO	Verlängerung um je 5 Jahre	Friedhofs-UNTERHALTS-GE-BÜHR, jährlich ⁶⁾			
				bei jährl. Rechnungsstellung	bei jährl. Bank-einzug	bei 5-jährl. Bankein-zug	
1 EINZELGRAB ²⁾	25 Jahre	420,- €	80,- €	10,- €	7,- €	6,- €	
2 DOPPELGRAB (Doppeltief und Familiengrab) ³⁾	25 Jahre	770,- €	150,- €	10,- €	7,- €	6,- €	
3 URNENGRAB ⁴⁾	20 Jahre	260,- €	65,- €	10,- €	7,- €	6,- €	
4 URNE im Erdgrab ⁵⁾	20 Jahre	210,- €	50,- €				
5 KINDERGRAB	10 Jahre	190,- €	50,- €	10,- €	7,- €	6,- €	
6 Auf Wunsch: ABRÄUMEN mit Aufschütten von Gräbern bei Erstbelegung durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung einschl. Entsorgung				Aktuelle Gebühren der Subunternehmer, jeweils im Pfarramt erfragen			
7 Nutzung des STEIN-CONTAINERS bei Grababbau		EG 70,- € DG 110 € UG 40,- €					

B. ANMERKUNGEN ZUR BELEGUNG UND ENTSORGUNG VON GRÄBERN
zu den einzelnen Ziffern der Grab- und Friedhofsunterhalt-Gebühren:

Zu ¹⁾ GRABNUTZUNGSZEIT:

Die vereinbarte Nutzungszeit

(10–25 Jahre je nach Art des Grabes, s.o.) beinhaltet das Recht zum Aufstellen des Grabmales und die Pflicht zur Pflege des Grabes.

Davon unabhängig beträgt die **allgemeine Ruhezeit** bei Erdgräbern auch ohne Vertrag **40 Jahre**, innerhalb derer ein Grabplatz nicht mit anderen Verstorbenen belegt werden kann.

Sofern die Nutzungsberechtigten ein Interesse am Erhalt dieses Grabplatzes haben, sollten sie die Nutzungszeit auf 40 Jahre oder mehr **verlängern** lassen.

Verlängerungen sind, sofern sie mit der Friedhofs-Gesamtplanung vereinbar sind, auf Antrag jederzeit möglich **um mindestens 5 Jahre** oder einem Vielfachen davon und werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung berechnet.

Zu 2) u. 5) EINZELGRÄBER:

In Einzelgräbern kann jeweils nur **ein Sarg**, aber **zwei weitere Urnen** bestattet werden. Verlängerung der Nutzungszeit des Grabes auf die neue Liegedauer ist erforderlich.

Zu 3) u. 5) DOPPELGRAB:

Im Doppelgrab ist die Sarg-Belegung des **zweiten** Grabplatzes kostenfrei, aber die Verlängerung der Nutzungszeit des Gesamtgrabes auf die neue Liegedauer erforderlich. Dies gilt auch für Urnen gemäß Ziffer 4. Es können im Doppelgrab **maximal vier Urnen** beigesetzt werden.

Zu 4) URNENGRÄBER:

In Urnengräbern können maximal **2 Urnen** beigesetzt werden. Dies kostet für die 2. Urne 210,- EURO; außerdem ist die Verlängerung des Gesamtgrabes auf die neue Liegezeit erforderlich.

Zu 6) FRIEDHOF-UNTERHALTS- GEBÜHR:

Die ordnungsgemäße Beseitigung von pflanzlichem Abfall und Restmüll ist Sache der Nutzungsberechtigten. Die FRIEDHOF-UNTERHALTS- GEBÜHR bezieht sich auf das Recht zur sachgerechten In-Anspruch-Nahme der entsprechenden aufgestellten **Behältnisse**. Die **Arbeitsleistung** ist Sache des Nutzers oder auf seinen Wunsch gegen Kostenerstattung Sache eines von der Friedhofsverwaltung Beauftragten.

Weitergehende Entsorgungsaufträge, etwa zum Grab-Abräumen bei Erstbelegung oder Beendigung der Nutzungsdauer, können gegen Kostenerstattung mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden.

Die Zustimmung zum BANK-EINZUGSVERFAHREN wird bei den regelmäßigen Zahlungen aus Kostengründen empfohlen.

Bei VERUNREINIGUNG DER BIOCONTAINER bzw. Biotonnen durch nicht zulässigen Müll wird dem Verursacher die dafür anfallende gesamte Mehr-Gebühr für die Container- bzw. Tonnenentsorgung in Rechnung gestellt, die das Abfuhrunternehmen dem Pfarramt berechnet.

Von der FRIEDHOF-UNTERHALTS- GEBÜHR kann auf Antrag befreit werden, wer **schriftlich** versichert, sämtlichen pflanzlichen und sonstigen Abfall ohne Nutzung der aufgestellten Container selbst daheim zu entsorgen und sich auch sonst von Fall zu Fall an gemeinsamen pflegerischen Arbeiten auf dem Friedhof zu **beteiligen**.

C. SONSTIGE GEBÜHREN und REGELN:

(1) Die bei Trauerfeiern in Gesees und Kirchennutzung anfallende **BEERDIGUNGSGEBÜHR** beträgt derzeit 195,- EURO (für Ortssatz, Mesnerin, Läuten, Reinigung, Kreuzträger und Organisten). Sie ist über das Beerdigungsinstitut mit dem Pfarramt zu verrechnen. (Weitere musikalische Begleitung durch Beerdigungs-Chor u.dergl. ist jeweils abzusprechen und gesondert zu begleichen). – Für Trauerfeiern durch den Ortpfarrer außerhalb der Heimatgemeinde gelten gesonderte Ortssätze (zu erfragen im Pfarramt).

(2) Für die Errichtung von Grabanlagen und die Aufstellung von Grabzeichen ist eine **GENEHMIGUNGS- GEBÜHR** von 5% des gesamten Bruttopreises unter Vorlage der Originalrechnung zu entrichten. Dies gilt auch bei Veränderung von Grabanlagen durch Firmen.

(3) **ABBAU DER GRABANLAGEN** einschließlich Fundamenten und Beseitigung allen Materials und Rückversetzung des Grabplatzes in den Vorzustand (Auffüllen mit Humus-Erde und Einsäen mit Gras) ist unaufgefordert Pflicht des/der Nutzungsberechtigten. Andernfalls beauftragt das Pfarramt kostenpflichtig eine Fach-firma.

Bei Nutzung des aufgestellten Steincontainers ist die vorgesehene eine **ENTSORGEPAUSCHALE** zu zahlen. Vollzug des Abbaus ist dem Pfarramt schriftlich zu melden.

(6) Die **ZULASSUNGS- GEBÜHR FÜR GEWERBETREIBENDE** beträgt jährlich 60,- EURO und wird im Bankein- zugsverfahren berechnet.

Diese **GEBÜHRENORDNUNG** wurde beschlossen:

Gesees, den 16.10.2000

Der Kirchenvorstand

Jürgen Joachim Taegert, Pfarrer

Die Gebührenordnung ist kirchenaufsichtlich genehmigt am 23.3.2001, AZ 68/20, 68/52

**Der ANHANG III regelt die besonderen Auflagen für
Gewerbetreibende auf dem Friedhof Gesees:**

ORDNUNG FÜR GEWERBETREIBENDE

**auf dem Friedhof der
Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Gesees**

1 Gewerbetreibende brauchen eine Zulassung

(1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Schmiede und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof Gesees der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Evangelisch-Lutherische Pfarramt Gesees.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und b) in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind oder c) als Gärtner zumindest ein Gewerbe angemeldet haben.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten müssen sich verpflichten, die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

2 Für Friedhofsarbeiten gelten besondere Zeiten und Bedingungen

(1) Die Friedhofsverwaltung kann für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof besondere Zeiten festsetzen. Gewerbliche Arbeiten, ausgenommen die der Grabmachertechnik, sind während Trauerfeiern und Beerdigungen sowie an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen.

(2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Ausgenommen davon sind die Betriebe, welche auf dem Friedhof kommunalhoheitlich oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung tätig sind. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen weder Grabanlagen noch Abraum jeglicher Art ablagern. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(3) Die Friedhofswege dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, für die von der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung erteilt ist. Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich ist Schrittgeschwindigkeit.

3 Zulassungen können widerrufen werden

(1) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen Vorschriften dieser Ordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen nach Ziffer 2 der Ordnung ganz oder teilweise entfallen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(2) Für die Zulassung wird eine Jahresgebühr per Bankeinzug erhoben, welche in der Gebührenordnung des Friedhofes ersichtlich ist. Ausgenommen davon sind die Betriebe, welche auf dem Friedhof kommunalhoheitlich oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung tätig sind. Wird die Zulassung nicht von einer der beiden Seiten widerrufen, so verlängert sie sich automatisch jeweils für ein weiteres Jahr.

4 Die Beschaffenheit von Särgen, Sterbewäsche, Decken usw. muss oekologisch unbedenklich sein und unterliegt daher besonderen Auflagen

(1) Säрге müssen grundsätzlich aus Vollholz bestehen und der VDI-Richtlinie 3891 vom Oktober 1991 entsprechen. Auch die verwendeten Materialien zum Sargausschlag sowie Sterbewäsche, Füllmaterialien, Decken und Kissen müssen den Vorgaben der VDI-Richtlinie nachkommen.

(2) Verstorbene, die aus dem Ausland kommen und zusätzlich in einem Zinksarg eingelötet sind, müssen vor der Beisetzung zwingend aus diesem ausgelötet werden, da sonst, bedingt durch die Bodenverhältnisse auf dem Friedhof Gesees, die Vergänglichkeit innerhalb der Ruhezeit nicht gewährleistet ist.

(3) Es sind nur Särge mit folgenden Höchstmaßen gestattet: 2,05 m lang, 0,70 m breit, 0,70 m hoch. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(4) Für Beerdigungen in Kindergräbern sind Särge mit folgenden Höchstmaßen gestattet: Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr: 1,00 m lang, 0,50 m breit, 0,50 m hoch. Kinder vom 3. bis vollendeten 10. Lebensjahr: 1,40 m lang, 0,55 m breit, 0,55 m hoch. Sind größere Särge erforderlich, so ist die Bestattung in einem normal großen Einzel- oder Doppelgrab zu beantragen.

Diese Ordnung für Gewerbetreibende wurde beschlossen:

Gesees, den 16.10.2000

Der Kirchenvorstand Gesees

Jürgen-Joachim Taegert

Die Ordnung für Gewerbetreibende ist kirchen-aufsichtlich genehmigt am 23.3.2001, AZ 68/20, 68/52

Klassische SYMBOLPFLANZEN

Pflanzen mit apotropäischem und sinnbildlichem Charakter

In dieser Zusammenstellung werden Pflanzen aufgelistet, die früher die Friedhofs- und Grabbepflanzung entscheidend prägten, sei es wegen ihres religiösen Sinngehaltes, sei es wegen der ihnen zugeschriebenen Heil- oder Zauberkräfte. Es sind aber auch Pflanzen mit in die Liste aufgenommen, die sich als allgemeiner Wertschätzung erfreuen. Leider war kein Raum, dem Wandel von Deutungen für Pflanzen im Laufe der Geschichte nachzugehen. Da sich diese Symbolpflanzenliste auf jene Pflanzen beschränkt, die sich um Kirchen, auf Friedhöfen und Grabstätten wiederfinden, vor allem also Stauden und Gehölze, und auf pflanzliche Darstellungsmotive auf Grabmalen, sind Zimmerpflanzen mit religiös-kulturellem Sinngehalt, wie z. B. die Passionsblume oder Christusdorn, nicht aufgenommen.

Akelei (*Aquilegia vulgaris*) – Bei bildlichen Darstellungen Attribut der Maria, der Gottesmutter; Symbol des Heiligen Geistes und Hinweis auf das kommende Heil.

Alpenveilchen (*Cyclamen*) – Die rote Färbung im Innern der Blüte erinnert an Mariens vom Schmerz blutendes Herz: „durch deine Seele wird ein Schwert dringen“ (Luk. 2,35).

Anemone (*Anemone*) – In der christlichen Symbolik bedeutet die Anemone vergossenes Blut der Heiligen als Hinweis auf Krankheit und Tod; sie ist Sinnbild der sieben Schmerzen der Maria, als rasch welkende Blume ist sie Sinnbild des Todes.

Arnika (*Arnica montana*) – Auch Johannesblume genannt, eine der Marienpflanzen.

Baum – Seine aufrecht zum Himmel weisende Gestalt verkörpert in seiner immer erneuernden Lebenskraft mit seinem Jahres- und Lebensrhythmus den beständigen Sieg über den Tod. Mit Laubfall, Neuerstehen, Blätterreichtum, Blüten und Früchten liefert der Baum viele Analogien zum Leben, Sterben und Auferstehen: „Ein Baum ist gut, so wird auch seine Frucht gut sein“ (Matthäus 12,55).

Der „Baum des Lebens, der im Paradies Gottes ist“ (Off. 2,7), wie er auch im Geseeser Friedhof am Brunnen gepflanzt ist. Ein gebrochener Baum als Sinnbild auf Grabmalen kann auf den jähen Tod hindeuten. Vor allem Obstbäume mit ihrem Lebensrhythmus von Winterruhe, Blüte und Frucht galten als Sinnbild der Auferstehung: „daß sie teilhaben an dem Baum des Lebens“ (Offb. 22,14).

Blatt, Dreiblatt (*Erdbeere, Klee*) – Dreieinigkeit, Dreifaltigkeit, Kleeblatt soll dem Hl. Patrick von Irland zur Erklärung der Dreieinigkeit gedient haben. Oder die drei „theologischen Tugenden“: Glaube, Liebe, Hoffnung.

Blatt, 4teiliges – Kreuz oder vier

Evangelien versinnbildlichend, oder die vier philosophischen „Kardinal-tugenden“ Weisheit, Tapferkeit, Besonnenheit, Gerechtigkeit.

Blume, Blüte (allgemein Blüten) – die sich der Sonne entgegenstrecken und ihren Kelch öffnen; allgemein christliches Sinnbild für die Befreiung der Seele beim Tode; sie erinnern an das Paradies und sind infolge ihrer Zartheit auch ein sinnliches Zeichen für Vergänglichkeit. Die Gräber der frühen Christenheit waren oft inmitten eines Gartens, frische Blüten für die Gräber. Symbolische Darstellung: Blüte im Schnabel einer Taube als Zeichen neuen Lebens (Noah-Geschichte). Sinnbild irdischer Schönheit. Stets Sinnbild für heilig. Die »Blumen sind aufgegangen« (Hoheslied 2,12).

Buchsbaum (*Buxus sempervirens*) – Zeichen der Unsterblichkeit und - seit der Christianisierung - der Auferstehungshoffnung; „Totenbaum“, Sinnbild des Todes, des Lebens, vertreibt Übel, Abwehrkraft gegen böse Geister; Zeichen für Ausdauer und Standhaftigkeit.

Chrysanthemen (*Chrysanthemum indicum, -coronarium*) – Erst im 19. Jahrhundert zur Totenblume geworden, aber bereits im antiken Griechenland der Abwehr dämonischer Einflüsse dienend; in China Sinnzeichen der Stärke und der Siege über die Kräfte des Winters.

Distel (*Carduus*) – Sinnbild für Schmerz und Leid des Lebens, für durch Christus überwundene Sünden.

Efeu (*Hedera helix*) – Zeichen der Unsterblichkeit und seit der Christianisierung der Auferstehungshoffnung, Sinnbild des Todes, des ewigen Lebens, der Treue, der Freundschaft und Anhänglichkeit, Sinnbild des Lebens in Christus, das immerdar grünt. Zu Allerheiligen wurden früher die Grabeinfassungen mit Efeu-Girlanden bekränzt. Für Augustinus ist die Hedera „Sinnbild der Vermählten im Garten der heiligen Kirche“.

Ehrenpreis (*Veronica spicata*) – Deutet auf Christus als Retter der Welt hin, „Heil aller Welt“.

Eibe (*Taxus baccata*) – Wegen düsterem Laub und Giftigkeit der „Totenbaum“ genannt, zugleich Schutz vor bösen Mächten. Zu Totensonntag in Thüringen mit Eibenkränzen geschmückte Gräber.

Erdbeere (*Fragaria vesca*) – Sinnbild edler Bescheidenheit und Demut. Das Erdbeer-Blatt symbolisiert die Dreifaltigkeit.

Färberkamille – Abschirmende und abwehrende Kräfte.

Gänseblümchen (*Bellis perennis*) – Auch „Marienblümchen“ genannt, steht für Bescheidenheit und Osterblüte, für Unschuld, für Unvergänglichkeit und ewiges Leben, aus den Tränen der Gottesmutter (auf der Flucht nach Ägypten) entsprossen.

Gras, Gräser – Sinnbild für Vergänglichkeit menschlichen Lebens, »das Gras auf dem Felde« (Matthäus 6, 30), wie »ein Gras, das am Morgen noch sprosst« (90. Psalm).

Hauswurz (*Semperuivern tectorum*) – Schutz gegen dunkle Mächte, gegen Blitz und Unweer, „Sempervivus“ heißt „immer lebend“, steht also für ewiges Leben.

Holunder (*Sambucus nigra*) – Er hat Heilkräfte. Unter ihm wurden in vorchristlicher Zeit Tote bestattet, galt einst als Zeichen gegen Zauberer und Hexen, mit blitzabwehrenden Kräften, wegen seiner wohlriechenden Blüten zum Sinnbild der Christen geworden.

Huflattich (*Tussilago farfara*) – Sinnbild für Heilkraft Mariens.

Immergrün (*Vinca minor*) – Sinnbild für Unsterblichkeit und seit der Christianisierung für Auferstehungshoffnung, Sinnbild des Todes, des Lebens, für Treue und Beständigkeit, aus Immergrün Kränze für tote Säuglinge, Ewigkeitssymbol, auch Symbol des Paradieses.

Kamille (*Chamomilla recutita*) – In der Pflanzensymbolik auf die heilende Kraft der Gottesmutter bezogen.

Kleeblatt – Siehe Dreiblatt.

Krokus (*Crocus sativus*) – Die Safranblüte kam in der Antike der Rose gleich; Lichtsymbol, Sinnbild für Geduld, Demut und Liebe, »nun aber bleiben Glauben, Hoffnung, Liebe, diese drei, aber die Liebe ist die größte unter ihnen« (1. Kor. 15,15).

Lavendel (*Lavandula angustifolia*) – Steht für Tugend und Demut Marias, eine der Marienpflanzen.

Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*) – Blume der Passion Christi, Sinnbild der Gottesmutter.

Lorbeer (*Laurus nobilis*) – Galt bei den Griechen als Dämonenvertreibend, als Liegepolster, Götterbaum, Sinnbild der Unverweslichkeit und Jugend, stand für körperlich und moralisch reinigend, Zeichen der Tugend und christlichen Wahrheit.

Mohn – Galt als Schlafsymbol, der Tod als Bruder des Schlafes, auch als Grabsymbol.

Narzisse (*Narzissus*) – Sinnbild für Verwandtschaft des Todes mit dem Schlaf, den Sieg über den Tod, für Auferstehung Christi.

Nelke (allgemein) – Sinnzeichen der Passion; in Blatt und Frucht erkannte man die Nägel der Kreuzigung Jesu wieder.

Nelke (*Dianthus caesius*) – Segenbringendes Schutzmittel gegen die Pest, als Totennelke bezeichnet, im antiken Griechenland zu den heiligen Kranzblumen gehörend; auch Sinnbild der wahren und reinen Liebe; Nagelform der Blätter und Frucht deuten auf Kreuzestod Christi hin.

Pfingstrose (*Paeonia officinalis*) – Als „Rose ohne Dorn“ ein Mariensymbol auf vielen Madonnenbildern.

Reseda (*Reseda odrata*) – Bei den Ägyptern wurden Resedakränze auf Mumien gelegt.

Rose (allgemein) – Christliches Sinnbild Mariens und des Blutes Christi, der Liebe, der Vergänglichkeit und des Todes, auch für Anmut und mystische Wiedergeburt. Zum Rosenfest der Römer wurden die Gräber mit Rosen bekränzt. Rosen in den Händen der Engel weisen auf das Paradies; die Fünffzahl der Blütenblätter weisen auf die Zahl der Wunden Christi.

Rose, Wildrosen – Sinnbild für Dornenkrone, aber auch Abwehr des Bösen, Dornenhag, von Rosen umgebene Grabstätten, Todkünderin.

Rose (5-blättrige Rose) – Steht für Schweigsamkeit.

Rose (geknickte Rose) – Symbolische Darstellung einer geknickten Rose auf Grabzeichen gilt für jäh bzw. früh abgebrochenes Leben.

Salbei (*Salvia*) – Im Mittelalter Sinnbild für die Heilkraft der Gottesmutter.

Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*) – Sinnbild der Frühlingshoffnung, auch Mariensymbol, steht damit für christliche Hoffnung.

Schwertlilie – Bezeichnet den Bund Gottes mit den Menschen. Bei den Griechen auf Frauengräbern. Auch bildlich für Taufe Jesu. Sinnbild der Vergebung der Sünden.

Sonnenblume – Ein Sinnbild der Seele, in unablässiger Liebe und Anbetung auf Gott gerichtet.

Stiefmütterchen (*Viola tricolor*) – Das dreifarbige Veilchen ist sinnbildliches Zeichen für Trinität.

Studentenblume (*Tagetes*) – Oft auch als „Totenblume“ bezeichnet.

Veilchen (*Viola odorata*) – Sinnbild edler Bescheidenheit, wegen seines verborgenen Duftes und seiner dunkelvioletten Farbe als Bild der Demut angesehen; violette Farbe will auf himmlisches Königtum hindeuten.

Wir sind für Sie da:

HERAUSGEBER: EVANGELISCH-LUTHERISCHES PFARRAMT GESEES (Mai 2001)

PFARRER JÜRGEN-JOACHIM TAEGERT - Kirchweg 12, Gesees

☎ 09201-95216 / Fax 796480 (nach Telefonanruf)

- SPRECHSTUNDEN jederzeit, bitte mit telefonischer Absprache.

PFARRBÜRO: GISELA HACKER - Kirchweg 12, Gesees,

☎ 09201-95216

- BÜROZEITEN: **montags und freitags 15 - 18 Uhr.**

VERTRAUENSFRAU des Kirchenvorstandes: HANNELORE BIRNER,

Bayreuther Str.25, Forkendorf, ☎ 09201-1652

MESNERIN: LUISE KÖHLER - Kirchweg 7, Gesees ☎ 09201-1202

EVANG.KINDERGARTEN - Pettendorfer Str.13, Gesees ☎ 09201-480

SOZIALSTATION Hummelgau und Rothmaintal:

Eckehartstr.23a, 95488 Eckersdorf ☎ 0921-73730

UNSERE KONTEN - für Spenden, Gebühren (auch Friedhof), Kirchgeld:

Kto.Nr. 570 121640 bei Sparkasse Zw.Gesees (BLZ 773 501 10)

- für Pachten und sonstige regelmäßige.Zahlungen z.Hd.GKV Bayreuth:

Kto.Nr. 9012 980 bei Sparkasse Bayreuth (BLZ 773 500 00)

Fotos dieser Broschüre: Siegfried Fuchs, Bayreuth, und Jürgen Taegert

Jesus Christus spricht:

Siehe, ich mache alles neu

Offenb. 21,5